

Geschäftsbedingungen für Anderkonten der staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker

Fassung Dezember 2002

Um die Lesbarkeit dieser Geschäftsbedingungen zu erleichtern, wurde auf das Gendern verzichtet. Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Herausgegeben vom Hauptverband der österreichischen Sparkassen im Einvernehmen mit der Bundes-Ingenieurkammer und der Sektion Geld-, Kredit-, und Versicherungswesen der Bundeswirtschaftskammer (nicht gültig für Anderkonten der Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder sowie Immobilien- und Vermögenstreuhänder)

1.

1.1. Die Kreditunternehmung führt Konten und Depots (beide im Folgenden "Konten" genannt) unter dem Namen ihrer Kunden für deren eigene Zwecke (Eigenkonten). Neben diesen Eigenkonten errichtet die Kreditunternehmung ausschließlich für Angehörige bestimmter Berufe Konten, die nicht eigenen Zwecken des Kontoinhabers dienen, bei denen aber gleichwohl der Kontoinhaber - wie bei seinen Eigenkonten - der Kreditunternehmung gegenüber allein berechtigt und verpflichtet ist (Anderkonten).

1.2. Für Anderkonten eines staatlich befugten und beeideten Ziviltechnikers der nachfolgend angeführten Befugnisse:

Architekt, Zivilingenieur für Hochbau, Zivilingenieur für Bauwesen, Zivilingenieur für Wirtschaftsingenieurwesen im Bauwesen, Zivilingenieur für Maschinenbau, Zivilingenieur für Wirtschaftsingenieurwesen im Maschinenbau, Zivilingenieur für Elektrotechnik, Zivilingenieur für Gas- und Feuerungstechnik, Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Ingenieurkonsulent für Bauwesen, Ingenieurkonsulent für Maschinenbau, Ingenieurkonsulent für Wirtschaftsingenieurwesen im Maschinenbau, Ingenieurkonsulent für Elektrotechnik, Ingenieurkonsulent für Gas- und Feuerungstechnik, Ingenieurkonsulent für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft,

im Sinne des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr. 156/94 vom 03.04.1994 in der jeweils gültigen Fassung gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des kontoführenden Kreditinstitutes, das sind die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG" oder die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen österreichischer Sparkassen" mit den folgenden Abweichungen:

2. Die Eröffnung eines Anderkontos bedarf eines schriftlichen Auftrages des Ziviltechnikers unter Vorlage eines Nachweises seiner Befugnis. Der Kontoeröffnungsantrag hat die Erklärung des Ziviltechnikers zu enthalten, dass das Konto als Anderkonto nicht eigenen Zwecken des Kontoinhabers dient und ob es sich bei dem Treugeber um einen Deviseninländer oder Devisenausländer handelt. Ist der Treugeber Deviseninländer, hat der Ziviltechniker dessen Identität durch Vorlage geeigneter Urkunden nachzuweisen.

Ist der Treugeber Devisenausländer, finden zusätzlich die devisenrechtlichen Kundmachungen der OeNB in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Dem Kreditinstitut gegenüber ist ein auf Antrag des Ziviltechnikers errichtetes Konto ein Eigenkonto, sofern ihm nicht bei Eröffnung des Kontos eine ausdrückliche schriftliche gegenteilige Erklärung des Ziviltechnikers zugeht. Geht eine solche Erklärung dem Kreditinstitut nach Eröffnung des Kontos zu, so werden die bis zu diesem Zeitpunkt an dem Konto begründeten Rechte des Kreditinstitutes hierdurch nicht berührt.

3. Anderkonten werden nicht als Gemeinschaftskonten für mehrere Kontoinhaber geführt.

4. Der Kontoinhaber darf Werte, die ihn selbst betreffen, nicht einem Anderkonto zuführen oder auf einem Anderkonto belassen.

5.

5.1. Rechte Dritter auf Leistung aus einem Anderkonto bestehen der Kreditunternehmung gegenüber nicht. Die Kreditunternehmung hält sich dem gemäß auch nicht für berechtigt, einem Dritten Verfügungen über das Anderkonto zu gestatten, selbst wenn nachgewiesen wird, dass das Konto seinetwegen errichtet worden ist. Die Kreditunternehmung gibt einem Dritten über das Anderkonto nur Auskunft, wenn er sich durch eine schriftliche Ermächtigung des Kontoinhabers ausweist.

5.2. Die Kreditunternehmung hat die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Kontoinhabers in seinem Verhältnis zu Dritten nicht zu prüfen. Sie lehnt demnach jede Verantwortung für den einem Dritten aus einer unrechtmäßigen Verfügung des Kontoinhabers entstehenden Schaden ab.

6. Die Kreditunternehmung betrachtet das Anderkonto nicht als geeignete Unterlage für Kreditgewährung. Sie wird demnach bei dem Anderkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen solcher Forderungen, die in Bezug auf das Anderkonto selbst entstanden sind.

7.

7.1. Der Kontoinhaber ist nicht berechtigt, die Eigenschaft seines Kontos als eines Anderkontos aufzuheben.

7.2. Ansprüche aus Anderkonten können nicht abgetreten werden. Der Kontoinhaber darf das Anderkonto nur auf einen anderen Ziviltechniker umschreiben lassen.

7.3. Eine Kontovollmacht darf der Kontoinhaber nur einem Ziviltechniker erteilen; einen anderen Bevollmächtigten wird die Kreditunternehmung nicht anerkennen. Die Kontovollmacht kann nicht über den Tod hinaus erteilt werden.

7.4. Bei Erlöschen der Befugnis oder bei Tod des Inhabers eines Anderkontos steht das Verfügungsrecht über das Konto dem Präsidenten der örtlich zuständigen Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer zu. Gegenüber der Bank wird der Übergang des Verfügungsrechtes erst wirksam, sobald dies der Bank bekannt geworden ist. Der Präsident kann das Verfügungsrecht über das Anderkonto einem anderen staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker übertragen. Ein Widerruf der Übertragung ist möglich. Durch den Übergang des Verfügungsrechtes auf den Präsidenten der örtlich zuständigen Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer erlöschen die bisher zum Anderkonto erteilten Kontrollvollmachten. Die Erben des Kontoinhabers können über das Anderkonto nicht verfügen.

8.

8.1. Bei einer Pfändung wird die Kreditunternehmung die Anderkonten des Pfändungsschuldners nur dann als betroffen ansehen, wenn dies aus dem Pfändungstitel ausdrücklich hervorgeht. In der Auskunft an den Pfändungsgläubiger wird die Kreditunternehmung das Vorhandensein von Anderkonten des Pfändungsschuldners erwähnen, jedoch ohne Angabe des Kostandes und sonstiger Einzelheiten, es sei denn, dass ein bestimmtes Anderkonto gepfändet ist.

8.2. Sollte das Konkursverfahren über das Vermögen des Kontoinhabers eröffnet werden, so wird die Kreditunternehmung dem durch Gerichtsbeschluss ermächtigten Masseverwalter Kenntnis von der Führung von Anderkonten und auf Verlangen auch Auskunft über diese Konten geben. Die Kreditunternehmung wird über das Anderkonto nur mit Zustimmung des anstelle des Gemeinschuldners vom Landeshauptmann mittlerweile bestellten Substituten und des durch Gerichtsbeschluss ermächtigten Masseverwalters verfügen lassen.